

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7090/1-Pr 1/95

XIX. GP.-NR

1625 1AB

1995 -09- 07

zu

1568 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 1568/J-NR/1995

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf Anschober, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Telefonüberwachung in Österreich, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Bei welchen Justizbehörden wurden im Jahr 1994 Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung gestellt (Angabe der Behörde und die exakte Angabe der Anträge)?
2. Welche dieser Anträge wurden von den jeweiligen Behörden genehmigt, welche nicht?
3. Kam es hierbei bei den einzelnen Gerichten zu Häufungen der Anträge bei bestimmten Richtern? Wenn ja, bei welchen?
4. Welches waren die konkreten Gründe für die erteilten Ablehnungen?
5. In welchen konkreten Fällen führten die in den Jahren 1990 bis 1994 genehmigten Telefonüberwachungen, die von welchen konkreten Justizbehörden erteilt wurden, zu konkreten Verurteilungen?

6. Wie beurteilt der Justizminister anhand dieser Zahlen die Effizienz der Limitierung und Kontrolle der Anträge auf Telefonüberwachung durch die Genehmigungspflicht durch Richter?
7. Wie beurteilt der Justizminister die Forderung der Anfragesteller, die erteilten Telefonüberwachungen kontinuierlich dem Stapo-Kontrollausschuß des Parlaments zu übermitteln, um so eine parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Nachstehend ist jenes Zahlenmaterial angeführt, das die einzelnen Staatsanwaltschaften aufgrund der dortigen Aufzeichnungen und zum Teil nach Einschau in einzelne Strafakten zu den gestellten Fragen bekanntgegeben haben. Insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Wien ist es jedoch, auch unter Bedachtnahme auf die Auslastungssituation der Behörde, nicht vertretbar, in den zahlreichen Fällen Einsicht in zum Teil umfangreiche Strafakten zu nehmen. Vor allem für den Bereich dieser Staatsanwaltschaft mußte daher von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden. Zum Teil haben die Staatsanwaltschaften die Fälle von Telefonüberwachungen auch unterschiedlich gezählt (Anzahl der Strafsachen, Anzahl der Anträge, gesonderte Anführung der Anträge auf Fortsetzung der Überwachung).

Staatsanwaltschaft Wien:

Im Jahre 1994 wurden 178 Fälle der Telefonüberwachung erfaßt, wobei auch Überwachungen im Einverständnis des Inhabers der Anlage sowie undurchführbare Überwachungsbeschlüsse erfaßt und unmittelbar aneinander anschließende Überwachungen desselben Anschlusses als ein Fall, hingegen Überwachungen von mehreren Anschlüssen auch ein und desselben Inhabers in derselben Strafsache als mehrere Fälle gezählt wurden.

Diese Fälle gliedern sich folgendermaßen:

wegen Verdachtes allgemeiner strafbarer Handlungen:	82
wegen Verdachtes des Verstoßes gegen das Suchtgifgesetz:	93
wegen Verdachtes des Verstoßes gegen das Finanzstrafgesetz:	3

Bezogen auf Strafsachen wurden im Jahre 1994 Überwachungen des Fernmeldeverkehrs in 75 Strafsachen wie folgt angeordnet:

in allgemeinen Strafsachen:	40
in Suchtgifstraftsachen:	33
in Finanzstraftsachen	2

Die Anträge der Staatsanwaltschaft Wien auf Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs wurden nicht besonders erfaßt. Nach den Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Wien werden aber nur sehr selten ihre Anträge auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs abgelehnt.

Eine Häufung der Antragstellungen dürfte bei jenen Untersuchungsrichtern gegeben sein, die aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien für Strafsachen nach dem Suchtgifgesetz zuständig sind.

Eine Untersuchung darüber, in welchen Fällen die in den Jahren 1990 bis 1994 genehmigten Telefonüberwachungen zu konkreten Verurteilungen geführt haben, war der Staatsanwaltschaft angesichts der Anzahl der in dieser Zeitspanne genehmigten Telefonüberwachungen (532 Fälle) und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes nicht möglich.

Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien bei diesem Gerichtshof drei Anträge auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Alle drei Anträge wurden vom Jugendgerichtshof genehmigt. Eine Häufung von Anträgen bei bestimmten Richtern liegt nicht vor.

In einem Fall konnte der Täter nicht ausgeforscht werden, im zweiten Fall konnte dem Verdächtigen kein Verbrechen nach § 12 SGG nachgewiesen werden, und im dritten Fall ist der Täter weiterhin flüchtig. In den Jahren 1990 bis 1993 wurden keine Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Staatsanwaltschaft Korneuburg:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Korneuburg zwei Anträge auf Durchführung einer Telefonüberwachung. In beiden Fällen haben durch Telefonrufe bedrohte Personen um Überwachung ihrer Telefone gebeten. Beide Anträge wurden vom Landesgericht Korneuburg genehmigt. Es kam zu keiner Häufung der Anträge bei einem bestimmten Richter.

In den beiden von der Telefonüberwachung betroffenen Verfahren erfolgte keine Verurteilung. In den Jahren 1990 bis 1993 wurden keine Anträge auf Telefonüberwachung gestellt.

Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau beim Landesgericht Krems a.d. Donau zwei Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung. Beide Anträge wurden vom Landesgericht Krems a.d. Donau genehmigt. Nach der Geschäftsverteilung des Landesgerichtes Krems a.d. Donau hatte beide Anträge derselbe Untersuchungsrichter zu behandeln.

In drei Fällen endeten jene Verfahren, in denen das Landesgericht Krems a.d. Donau in der Zeit von 1990 bis 1994 Telefonüberwachungen genehmigte, mit Verurteilungen.

Staatsanwaltschaft St. Pölten:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft St. Pölten vier Anträge auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Das Landesgericht St. Pölten hat in drei Fällen die Telefonüberwachung angeordnet. Das vierte Verfahren wurde dem Landesgericht für Strafsachen Wien abgetreten. Es gab keine Häufung der Anträge bei bestimmten Richtern.

In vier Fällen einer Telefonüberwachung in den Jahren 1990 bis 1994 kam es zur Verurteilung der Beschuldigten.

Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt beim Landesgericht Wr. Neustadt vier Anträge auf Telefonüberwachung. Sämtliche Anträge wurden vom Gericht genehmigt. Eine Häufung der Anträge bei bestimmten Untersuchungsrichtern ist nicht feststellbar.

Die Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt hat über zwei Verfahren berichtet, in welchen es zur Verurteilung der Beschuldigten gekommen ist.

Staatsanwaltschaft Eisenstadt:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Eisenstadt beim Landesgericht Eisenstadt in acht Strafsachen Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung. Alle Anträge wurden genehmigt. Eine Häufung von Anträgen auf Telefonüberwachung bei bestimmten Richtern ist nicht feststellbar.

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt berichtet über zwölf Verurteilungen (hievon eine Verurteilung durch das Landesgericht St. Pölten) in Strafsachen, in denen in den Jahren 1990 bis 1994 Telefonüberwachungen genehmigt worden sind.

Staatsanwaltschaft Graz:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Graz beim Landesgericht für Strafsachen Graz sechs Anträge (hievon zwei Anträge auf Fortsetzung) auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäß § 149a Abs. 1 Z. 2 StPO (d.h. ohne Zustimmung des Inhabers der Anlage). Darüber hinaus stellte diese Anklagebehörde einen Antrag auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 149a Abs. 1 Z. 1 StPO in bezug auf zwei Telefonanschlüsse. Sämtlichen Anträgen wurde vom Landesgericht für Strafsachen Graz entsprochen. Eine Häufung von Anträgen bei bestimmten Richtern im Jahre 1994

konnte nicht festgestellt werden. Allerdings kam es unabhängig von der Person des einzelnen Richters zu einer Häufung der Anträge bei jenen Untersuchungsrichtern, in deren Zuständigkeitsbereich Strafverfahren wegen des Verdachtes von Verstößen gegen das Suchtgesetz fallen.

In den Jahren 1990 bis 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Graz in 21 Strafverfahren insgesamt - auf Telefonanschlüsse bezogen - 44 Anträge auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs. Die Überwachung wurde vom Gericht auch angeordnet (hievon betrafen zwölf Fälle die Fortsetzung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs). Etwa in 50% der Strafverfahren, in deren Verlauf die Staatsanwaltschaft Graz Anträge auf Überwachung eines Fernmeldeverkehrs gestellt hat und eine solche Überwachung in der Folge auch angeordnet worden ist, kam es zu konkreten Verurteilungen (meist mehrerer Straftäter) vor dem Landesgericht für Strafsachen Graz. Zu keinen konkreten Verurteilungen kam es in jenen (fünf) Fällen, in denen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs mit Zustimmung des Inhabers (§ 149a Abs. 1 Z. 1 StPO) angeordnet worden war.

Staatsanwaltschaft Leoben:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Leoben beim Landesgericht Leoben zwei Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung. Beide Anträge wurden genehmigt. Nach der Geschäftsverteilung des Landesgerichtes Leoben war in beiden Fällen dieselbe Gerichtsabteilung zuständig; infolge Richterwechsels waren bei der Behandlung der Anträge allerdings zwei verschiedene Richter tätig.

In den Jahren 1990 bis 1994 kam es in insgesamt 29 Fällen zu Verurteilungen der Beschuldigten durch das Landesgericht Leoben.

Staatsanwaltschaft Klagenfurt:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beim Landesgericht Klagenfurt 15 Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung. Sämtliche Anträge wurden genehmigt. Eine Häufung der Anträge bei bestimmten Richtern lag nicht vor.

In elf der Fälle, in denen in den Jahren 1990 bis 1994 Telefonüberwachungen genehmigt worden sind, kam es auch zu Verurteilungen.

Staatsanwaltschaft Linz:

Einem Antrag der Sicherheitsbehörde auf Telefonüberwachung im Jahre 1994 wurde wegen zu geringem Tatverdachtes nicht entsprochen. Im übrigen genehmigte das Landesgericht Linz acht Anträge auf Telefonüberwachungen. Eine Häufung der Anträge bei bestimmten Richtern ist nicht feststellbar.

In den Jahren 1990 bis 1994 führten Telefonüberwachungen zu 19 Verurteilungen durch das Landesgericht Linz.

Staatsanwaltschaft Wels:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Wels beim Landesgericht Wels fünf Anträge auf Telefonüberwachung. Alle fünf Anträge wurden genehmigt. Eine Häufung der Anträge bei bestimmten Richtern ist nicht feststellbar.

In den Jahren 1990 bis 1994 kam es zu sechs Verurteilungen durch das Landesgericht Wels.

Staatsanwaltschaft Steyr:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Steyr keine Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung.

Die in den Jahren 1990 bis 1994 durchgeführten Telefonüberwachungen führten zu drei Verurteilungen durch das Landesgericht Steyr.

Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis beim Landesgericht Ried im Innkreis in sechs Fällen Anträge auf Genehmigung einer Telefonüberwachung. Alle diese Anträge wurden bewilligt. Eine Häufung von Anträgen bei bestimmten Richtern konnte nicht festgestellt werden.

Die in den Jahren 1990 bis 1994 durchgeführten Telefonüberwachungen führten zu drei Verurteilungen durch das Landesgericht Ried im Innkreis.

Staatsanwaltschaft Salzburg:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat im Jahr 1994 beim Landesgericht Salzburg fünf Anträge auf Telefonüberwachung gestellt. Nach der Erinnerung der bei dieser Anklagebehörde tätigen Staatsanwälte wurden fast alle Anträge genehmigt. Die meisten Anträge wurden in Strafverfahren wegen des Verdachtes von Suchtgiftdelikten gestellt.

Die Anzahl jener Strafsachen, in denen eine Telefonüberwachung zumindest (mit-)kausal für eine Verurteilung war, konnte die Staatsanwaltschaft Salzburg nicht berichten.

Staatsanwaltschaft Innsbruck:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Innsbruck beim Landesgericht Innsbruck insgesamt 24 Anträge (inklusive Anträge auf Verlängerung der Telefonüberwachung bzw. auf nachträgliche Telefonüberwachung durch Rufdatenerfassung). Das Landesgericht Innsbruck genehmigte insgesamt 21 Anträge, das Oberlandesgericht Innsbruck einen Antrag. Zwei Anträge wurden vom Landesgericht Innsbruck nicht genehmigt. Eine Häufung der Anträge bei bestimmten Richtern ist nicht feststellbar.

Die Gründe für die Ablehnung der Anträge waren das Fehlen eines dringenden Tatverdachts, der Wahrscheinlichkeit einer Kontaktaufnahme der mutmaßlichen Täter, eines Anhaltspunkts, weshalb die Telefonüberwachung zur Aufklärung der Straftat notwendig ist, sowie eines Anhaltspunkts für eine Zusammenarbeit des Verdächtigten mit anderen Personen.

In den Jahren 1990 bis 1994 führten die Telefonüberwachungen zu insgesamt 14 Verurteilungen durch das Landesgericht Innsbruck.

Staatsanwaltschaft Feldkirch:

Im Jahre 1994 stellte die Staatsanwaltschaft Feldkirch beim Landesgericht Feldkirch vier Anträge auf Telefonüberwachung, wobei die Staatsanwaltschaft in der Folge zwei Anträge wieder zurückzog. Zwei Anträge wurden vom Landesgericht Feldkirch genehmigt. Eine Häufung der Anträge bei bestimmten Richtern ist nicht feststellbar.

In den Jahren 1990 bis 1994 kam es zu sieben Verurteilungen durch das Landesgericht Feldkirch.

Zu 6:

Hiezu möchte ich zunächst bemerken, daß die Zuständigkeit des Gerichts zur Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nicht schlechthin die "Limitierung und Kontrolle der Anträge auf Telefonüberwachung" zum Ziel oder zur Voraussetzung hat. Vielmehr gebieten einerseits allgemeine strafprozessuale und rechtspolitische Überlegungen, anderseits die Verfassungsrechtslage (Art. 10a Staatsgrundgesetz), Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis einem "richterlichen Befehl" vorzubehalten, insbesondere um eine Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen durch eine unabhängige Instanz in jedem Einzelfall zu gewährleisten. An diesem Grundsatz ist meines Erachtens schon aus rechtsstaatlichen Gründen - unabhängig von Effizienzüberlegungen in die eine oder andere Richtung - festzuhalten.

Soweit die richterliche Tätigkeit in diesem Zusammenhang dennoch unter Aspekten der "Effizienz" betrachtet werden soll, fällt am vorliegenden Zahlenmaterial eine sehr geringe Zahl von abgewiesenen Anträgen der Staatsanwaltschaften auf. Ich bin aller-

dings nicht in der Lage, aus dieser Tatsache weitergehende Schlüsse zu ziehen (zumal nicht beurteilt werden kann, wieviele Anordnungen zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs ergingen, wenn diese nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fielen).

Die "Effizienz" richterlicher Kontrolle muß nämlich auch unter dem Aspekt der Vorprüfung gesehen werden. Es ist wohl davon auszugehen, daß jene Instanzen, die mit Anträgen an das Gericht herantreten, dessen Kriterien für die Bewilligung kennen und bemüht sind, diese selbst vorwegzunehmen. Dies wird insbesondere auf die Staatsanwaltschaften zutreffen, die ihrerseits zur Objektivität verpflichtet sind (§§ 3, 34 Abs. 3 StPO). Die dargestellten, von den staatsanwaltschaftlichen Behörden berichteten Zahlen ermöglichen keinen Überblick darüber, in welchen Fällen Sicherheitsbehörden mit "Anträgen" bzw. Anregungen auf Durchführung einer Telefonüberwachung an Staatsanwaltschaften herangetreten sind, ohne daß es in der Folge zu einer förmlichen Antragstellung gekommen ist, oder darüber, wie oft und mit welchem Ergebnis es etwa zu informellen Vorgesprächen unter Einbeziehung eines Richters gekommen ist.

Eine "Effizienzprüfung" in der von der Anfrage intendierten Richtung bedürfte demnach einer vertiefenden Studie, die im Rahmen einer Anfragebeantwortung nicht vorgenommen werden kann. Als einigermaßen gesichert kann allerdings die Annahme angesehen werden, daß der in den letzten Jahren zu beobachtende Anstieg der Zahl der Telefonüberwachungen in erster Linie auf einen gestiegenen Anfall an Suchtgiftstrafsachen bzw. auf eine intensivierte Verfolgungstätigkeit der Sicherheitsbehörden in diesem Bereich zurückzuführen ist.

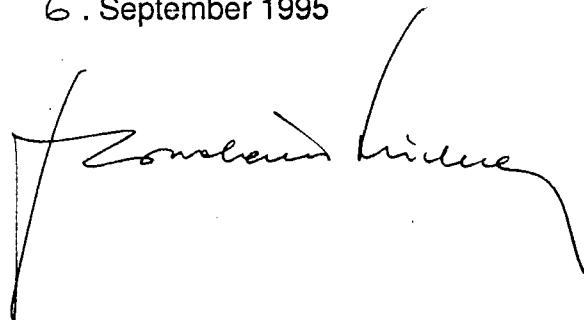
Zu 7:

Die Aufgaben des "Stapo-Kontrollausschusses" des Parlaments (ständigen Unterausschusses gemäß Art. 52a B-VG) liegen außerhalb meines unmittelbaren Zuständigkeitsbereiches. Ich möchte daher zu den Aufgaben dieses Ausschusses keine Erklärungen abgeben.

Soweit in der Frage eine mögliche politisch-parlamentarische Kontrolle der Anwendungspraxis bei Telefonüberwachungen und bestimmten anderen grundrechtsrelevanten gerichtlichen Entscheidungen angesprochen wird, stehe ich einer solchen grund-

sätzlich aufgeschlossen gegenüber. Ich gehe aber davon aus, daß die Zielsetzungen einer solchen Kontrolle in einer Weise festzulegen wären, die eine Vermengung mit einer Rechtskontrolle des Einzelfalles ausschließt.

6. September 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Kremser". The signature is fluid and cursive, with a large, sweeping flourish on the right side.